



# Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

## **- Auszug - Kapitel 3 „Studentafel“**

**3.1** In der Studentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

**3.2** Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird. Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt oder ein auf vier Stunden erweitertes Wahlpflichtangebot ermöglicht.

Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

**3.3** Schülerinnen und Schüler können im 6. Schuljahrgang am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, wenn ihre Leistungen einen erfolgreichen Wechsel in das Gymnasium nach dem 6. Schuljahrgang erwarten lassen. Ihnen ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache an einer benachbarten Realschule oder am Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule zu ermöglichen.

**3.4** Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h).

**3.5** Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

**3.6** Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll mindestens acht Stunden in ihrer oder seiner Klasse unterrichten.

Erzieherische Aufgaben, die Förderung der Klassengemeinschaft und die gemeinsame Besprechung des Unterrichts sind Aufgaben aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, wobei die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine koordinierende Funktion übernimmt.

Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

Der Unterricht in einer Klasse ist von wenigen Lehrkräften zu erteilen; die Fächer eines Fachbereichs sollen möglichst von einer Lehrkraft erteilt werden, um epochalen Unterricht zu erleichtern.

**3.7** Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang aus der Grundschule in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

**3.8** In der Verfügungsstunde des 5. Schuljahrgangs nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

**3.9** Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 5.4.3 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. In den Schuljahrgängen 7 - 9 / 10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung vorgenommen werden.

**3.10** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach in den Schuljahrgängen 5 bis 9/10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

**3.11** Bei der Durchführung berufsorientierender und insbesondere berufsbildender Maßnahmen ist im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen zu kürzen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können in den Schuljahrgängen 9 und 10 um jeweils eine Stunde gekürzt werden, wenn sich Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen angemessen abbilden.

Wöchentliche Praxistage sind so zu organisieren, dass die Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt ist.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 03.12.1993 i.d.F. vom 09.10.2009 zum Erwerb der Schulabschlüsse des Sekundarbereichs I ist unter Einbeziehung der mit der berufsbildenden Schule abgestimmten Arbeitspläne zu beachten.

**Anlage** zu Nr. 3 Stundentafel

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamtstunden 5-10
	5	6	7	8	9	10	
<b>Fachbereich Sprachen</b>							
Deutsch	5	5	5	5	5	5	30
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	-	-	-	-	-	
<b>Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften</b>							
Mathematik	5	5	5	5	5	5	30
Physik	3	4	4	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	+	+	
<b>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</b>							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					
<b>Fachbereich Arbeit/Wirtschaft – Technik</b>							
Wirtschaft	-	-	2	3	2	2	9
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft		+			+		
<b>Fachbereich musisch – kulturelle Bildung</b>							
Musik	4	3	1	1	1	1	11
Kunst							
Gestaltendes Werken			+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungstunden	1	-	-	-	-	-	1
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>169</b>
<b>Wahlpflichtunterricht</b>	-	2	2	2	2	2	10
<b>Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>179</b>
<b>wahlfreier Unterricht<sup>1</sup></b>							
Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	x	x	x	x	x	x	x
<b>Höchststunden pro Schülerin und Schüler</b>	x	x	x	x	x	x	x

+ = Wahlpflichtunterricht

<sup>1</sup> Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 9.2.2004 erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den

verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.